

BVGer E-3500/2008 vom 9. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3500_2008

FR: TAF E-3500/2008 du 9 juin 2011

IT: TAF E-3500/2008 del 9 giugno 2011

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz-würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Wie bereits in der Verfügung vom 3. Juni 2008 festgestellt, sind die Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen; die Beschwerde richtet sich einzig gegen den Vollzug der Wegweisung. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit ausschliesslich die Prüfung der Frage, ob das

Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4.).

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in den publizierten Urteilen BVGE 2008/4 und BVGE 2008/5 ausführlich mit der Sicherheitslage im Nordirak auseinandergesetzt. Das Gericht gelangte in letzterem Urteil hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die drei kurdischen Provinzen Erbil, Dohuk und Suleymania zum Schluss, dass in keiner dieser Provinzen eine Situation allgemeiner Gewalt herrsche und sich die politische Situation nicht derart präsentiere, dass eine Rückführung dorthin generell unzumutbar sei (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5.8 S. 72). Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs setze jedoch voraus, dass die betreffende Person ursprünglich aus dieser Region stamme respektive längere Zeit dort gelebt habe und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfüge. Andernfalls würde eine soziale und wirtschaftliche Integration in die kurdische Gesellschaft nicht gelingen, da der Erhalt einer Arbeitsstelle oder von Wohnraum weitgehend von gesellschaftlichen und politischen Beziehungen abhängt. Zusammenfassend sei die Anordnung des Wegweisungsvollzugs für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus der Region stammten und dort nach wie vor über ein soziales Netz oder Parteibeziehungen verfügten, in der Regel zumutbar. Für alleinstehende Frauen und für Familien mit Kindern, sowie für Kranke und Betagte sei bei der Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs grosse Zurückhaltung angebracht.

E. 5.2.1

Aus dem ärztlichen Bericht des behandelnden Arztes (...) vom 4. April 2011 zum aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergibt sich, dass der Beschwerdeführer an (...)

leidet, (...). Ferner leidet er an (...). Des Weiteren ist (...) des Beschwerdeführers sehr stark eingeschränkt (...). Diesbezüglich benötigt er regelmässige Kontrollen und (...). Der Beschwerdeführer befindet sich regelmäss (...) in Behandlung. Wegen der (...) muss er (...). Eine Behandlung allein mit (...) ist nicht möglich. Ferner benötigt er alle (...) bis (...) Wochen eine (...) Kontrolle. Die (...) ist aktuell genügend. Dem Bericht des (...) vom 19. April 2011 ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an einer (...) leidet, welche nach schweizerischem Gesundheitsstandard regelmässig mindestens alle (...) Monate kontrolliert werden muss, um (...) entgegenzuwirken.

E. 5.2.2

Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass es sich beim (...)jährigen Beschwerdeführer um eine Person handelt, die an einer chronischen Krankheit leidet und auf dauernde, über die medizinische Grundversorgung hinausgehende medizinische Betreuung und Behandlung angewiesen ist. Ins Gewicht fällt insbesondere auch, dass der behandelnde Arzt in seinem Bericht vom 4. April 2011 Bedenken hinsichtlich der Betreuung der (...) des Beschwerdeführers im Irak äussert. Gemäss BVGE 2008/5 können zwar geringfügige gesundheitliche Beschwerden in den städtischen Gebieten der KRG-Region in der Regel behandelt werden. Bei chronischen Krankheiten oder medizinischen Problemen, die eines spezialisierten Eingriffs oder einer bestimmten komplexen Behandlungsmethode bedürfen, sind dort eine adäquate Infrastruktur und geschultes Personal nicht immer vorhanden. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Vollzug der Wegweisung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichts als nicht zumutbar. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 24. Mai 2011 sind nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern, zumal allein die Grundversorgung des Beschwerdeführers mit Medikamenten angesichts seines Krankheitsbildes und der damit verbundenen spezialisierten Eingriffe nicht ausreichen dürfte. Hinzu kommt, dass in der Replik vom 3. Juli 2008 zu Recht auf das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers hingewiesen wird und zudem festzustellen ist, dass in der Vernehmlassung mit keinem Wort auf die weiteren Einwände, wonach der Beschwerdeführer weder über eine gute Ausbildung noch über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt, eingegangen wird. Angesichts der chronischen Krankheit des Beschwerdeführers wäre auch eine medizinische Rückkehrhilfe für längstens sechs Monate nicht geeignet, ihm die erforderliche medizinische Betreuung und Behandlung auf Dauer zu gewährleisten.

E. 5.3

Zusammenfassend folgt, dass sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Irak als unzumutbar erweist. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind damit erfüllt. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die Dispositivziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 21. Januar 2008 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AuG). Einer vorläufigen Aufnahme stehen keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände (Art. 83 Abs. 7 AuG) entgegen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1

VwVG) wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung liegt keine Kostennote vor, weshalb die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen hat das BFM dem Beschwerdeführer für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. (...) - (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.